

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge

vom 23. Mai 2013

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBW Schl.-H.: 16. Juli 2013, Seite 55
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 23. Mai 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 08. Mai 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 13. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009 S. 46), berichtigt am 11. November 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 84), zuletzt geändert am 25. Juni 2012 (NBl. MWV Schl.-H. 2012, S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt: „Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Universität zu Lübeck erbracht wurden, dürfen nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Die Abschlussarbeit darf nicht anerkannt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann“ durch die Worte „keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 werden die Worte „Eine Gleichwertigkeit der Leistungen“ durch das Wort „Dies“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegenden Unterlagen zu den erworbenen Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt individuell im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3. Dabei sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

- d) Absatz 4 wird Absatz 5.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 6.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 7.
 - g) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.“
2. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden zwischen den Worten „Kreditpunkten“ und „aufführt“ die Worte „und den Umfang und die Art von nach § 20 angerechneten Leistungen“ eingefügt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Mai 2013

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck